

### 3. Allgemeinverfügung

**über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in besonders gefährdeten Gebieten gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 26.03.2021**

- I. Die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- II. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt am **01.05.2021** in Kraft.

#### Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 wurde im Landkreis Hildesheim die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim angeordnet.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und sich schnell verbreitende Viruskrankheit des Geflügels, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelwirtschaft einer ganzen Region durch Handelsrestriktionen verursacht.

Seit November 2020 hatte sich das Geflügelpestgeschehen in der Wildvogelpopulation in Norddeutschland und auch in Niedersachsen ausgeweitet. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wurde in der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 22.02.2021 ebenfalls als hoch eingeschätzt. Nach positiven Befunden hochpathogener Geflügelpestviren bei Wildvögeln in den anliegenden Landkreisen wurde die Aufstallungspflicht im Landkreis Hildesheim angeordnet.

Das Friedrich-Löffler-Institut hat am 26.04.2021 eine aktuelle "Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland" veröffentlicht, wonach das Risiko der Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenza-Virus vom Subtyp H5 in der Wasservogelpopulation und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände nunmehr als mäßig eingestuft wird. Die Fälle von hochpathogener Geflügelpest bei Wildvögeln nehmen ab. Im Monat April sind in den Hausgeflügelbeständen keine neuen Fälle aufgetreten.

Das Interesse an einer tierschutzgerechten Geflügelhaltung im Freien überwiegt in der derzeitig abgeschwächten Seuchenlage gegenüber dem Risiko einer Infektion des Geflügels mit dem hochpathogenen Geflügelpestvirus. Daher ist die Aufstallungsanordnung aufzuheben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

#### **Hinweis zur sofortigen Vollziehung:**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim

Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 28.04.2021

Der Landrat  
Im Auftrag



Dr. Evers

